

Freibriefen der merowingischen Könige gerade der älteste und wichtigste der Vernichtung entgangen sein? Nach Levillains eigener Ansicht hat der Kanzlei Karls des Einfältigen bei der Bestätigung der Klosterprivilegien der Wortlaut der Urkunde Chlothars nicht vorgelegen, von der sie nur allgemein durch eine Bestätigung des Grossvaters des Königs — Charlemagne schreibt Levillain irrig S. 41 — Kenntniss hatte, und auf Grund dieser Annahme setzt er nun die Entstehung der Copie, auf welche unsere handschriftliche Ueberlieferung der Urkunde zurückgeht, in das 10. Jh. Den Inhalt der Beurkundung Chlothars und der Balthilde bildete nach den Bestätigungen Pippins und Karls d. Gr. — sie gebrauchen den Plural 'praeceptiones', vielleicht mit Rücksicht auf die Mitunterzeichnung der Königinmutter — allein die Immunität der gegenwärtigen und künftigen Klostergüter, und diese allein ist von ihnen bekräftigt worden. Die Immunität tritt aber in der erhaltenen Urkunde Chlothars in den Hintergrund; in erster Linie behandelt diese die Schenkung der einzeln aufgeführten Ortschaften an das Kloster, und in der Corroborationsformel qualifiziert sie sich ganz richtig als 'preceptio cessio nostra'¹, als eine Schenkungsurkunde. Von der reichen Güterschenkung schweigen nicht bloss die erhaltenen Immunitätsurkunden, sondern es ist überhaupt sonst nirgends in den älteren Quellen etwas darüber zu finden. Welchen Wert aber gerade dieser Abschnitt mit der namentlichen Aufzählung der aus dem Krongut geschenkten Ländereien für die Interessen des Klosters haben musste, braucht nicht erst ausinandergesetzt zu werden. Es ist gar nicht einmal nötig, an eine Erweiterung der Besitzrechte des Klosters zu denken, sondern schon bei einer ganz unberechtigten Bestreitung legitimer Besitztitel musste der Hinweis auf eine so wichtige Grundurkunde von grosser Bedeutung sein. Erscheint es wohl glaublich, dass sich die Mönche diese kostbare Cessio von den folgenden Regenten nicht ebenso hätten bestätigen lassen sollen, wie die Immunität? Ich knüpfe daran noch einige einzelne Beobachtungen. Die Einführung des Abtes Theudefrid mit der Formel: 'ubi preest venerabilis Theodefridus abba' entspricht nicht dem Gebrauche der königlichen Kanzlei in der Merowingerzeit, die nach meinem Nachweise: 'ubi venerabilis vir N. abba praeesse videtur' zu schreiben pflegte. Dagegen lesen wir in der Urkunde Karls des Einfältigen von 901, von der

1) Ebenso Pertz, Dipl. p. 52, n. 57.